Fachbeitrag zur

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4

„Gewerbegebiet Gutenbergstraße“

in Greven

bearbeitet für: **Stadt Greven**
Fachdienst Stadtplanung
Rathausstr. 6
48268 Greven

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19

15. September 2022

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 5

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf 6

3 Untersuchungsgebiet 7

4 Wirkfaktoren der Planung 9

4.1 Baubedingte Faktoren 9
4.2 Anlagebedingte Faktoren 9
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 9

5 Fachinformationen 11

5.1 Daten der Biologischen Station Steinfurt 11
5.2 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW 11
5.3 Fundortkataster @LINFOS 12
5.4 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten) 13

6 Faunistische Erfassungen 2022 15

6.1 Brutvogelkartierung 15
6.1.1 Methodik 15
6.1.2 Ergebnisse 16
6.2 Reptilienkartierung 22
6.2.1 Methodik 22
6.2.2 Ergebnisse 23

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 24

7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten 24
7.2 Vögel 33
7.2.1 Bluthänfling 33
7.2.2 Rebhuhn 34
7.2.3 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten 35
7.3 Fledermäuse 36
7.3.1 Gehölz bewohnende Fledermausarten 36
7.3.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten 37
7.4 Reptilien 37
7.5 Sonstige planungsrelevante Arten 38

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 39

8.1 Vermeidung / Minderung 39

8.1.1 Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) 39
8.1.2 Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.)) 39
8.1.3 Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten 39
8.1.4 Ökologische Baubegleitung Reptilien 39
8.2 Funktionserhalt 40
8.2.1 Erhalt von Dunkelräumen / Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Waldränder und Gebäude)..... 40

9 Fachgutachterliche Empfehlungen 42

10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 44

11 Literatur 45

12 Anhang 47

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 47
12.1.1 Bluthänfling 47
12.1.2 Rebhuhn..... 48
12.1.3 Gebäudebewohnende Fledermausarten 50
12.1.4 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten 51

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet „Greven – Gutenbergstraße“ 8
Abb. 2: Solitäre Eiche, im Hintergrund die dichte Heckenstruktur 10
Abb. 3: Überplante Ackerfläche mit Blick auf die Heckenstruktur und die Eiche (roter Pfeil) 10
Abb. 4: Ausgelegtes Schlangenblech im UG 23
Abb. 5: Rebhühner im FFH-Gebiet „Emsaue“ (Foto: H. Rehms) 43
Abb. 6: Dokumentierter Bruterfolg der Rebhühner im FFH-Gebiet „Emsaue“ (Foto: H. Rehms) 43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 11
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten) 13
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2022 15
Tab. 4: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022 16
Tab. 5: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten 16
Tab. 6: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung 24
Tab. 7: Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten 35
Tab. 8: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermausarten 36
Tab. 9: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten 37
Tab. 10: Verbotstatbestände für Reptilien 38
Tab. 11: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen 38

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung ..... (1:3.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Greven plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ im westlichen Stadtgebiet. Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der im Süden angrenzenden Gewerbegebietsflächen auf einer Fläche von insgesamt 3,6 ha.

Das Ziel soll sein, eine gewerbliche Nutzung auf den Flächen zu ermöglichen. Um den Herausforderungen des zunehmenden Klimawandels entgegenzuwirken, soll ein zukunftsorientiertes Gewerbegebiet entstehen, in welchem verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.
Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2022 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Reptilienarten untersucht. Die Bewertung der Artengruppe Fledermäuse erfolgte auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. BUTEOLÖK 2022)

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[1] einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MULNV NRW 2021, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

[1] Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Greven und grenzt unmittelbar an die Überschwemmungsflächen der Ems an, die sich in dem FFH-Gebiet „Emsaue“ befinden.

Nach Norden zeigt das Gebiet eine halboffene Landschaft, in der fast ausschließlich extensiv bewirtschaftete Grünländer liegen. Weiter nördlich befindet sich eine größere zusammenhängende Waldfläche, das FFH-Gebiet „Wentruper Berge“. Auch finden sich im Untersuchungsgebiet mehrere kleinere Feldgehölze bestehend aus überwiegend jungen Gehölzen sowie einzelnen Altbäumen. Der Geltungsbereich des B-Plan Gebietes umschließt eine Ackerfläche, die zum Anbau unterschiedlicher Feldfrüchte (in 2022: Getreide) genutzt wird. Die Ackerfläche grenzt im Süden an das bestehende Gewerbegebiet Gutenbergstraße an. Im Westen verläuft die Bahnlinie zwischen Münster und Rheine und grenzt unmittelbar an das UG an. Weiter westlich befindet sich Wohnbebauung. Im Osten und Norden des Geltungsbereichs ist die Ackerfläche von einer Deichstruktur umgeben, auf dem ein asphaltierter Weg entlangführt.

Im östlichen Untersuchungsgebiet verläuft durch das angrenzende FFH-Gebiet die Ems von Süd nach Nord.

Das UG unterliegt einer steten Störung durch Erholungssuchende und Spaziergänger mit Hunden. Die Spaziergänge der Erholungssuchenden und der Spaziergänger mit den teilweise *nicht angeleinten* Hunden führen quer über die Grünlandflächen des FFH-Gebietes „Emsaue“. Weiter nutzen viele Spaziergänger den asphaltierten Deichweg, der den Planbereich umrundet. Hier werden Hunde in der Regel an der Leine geführt.

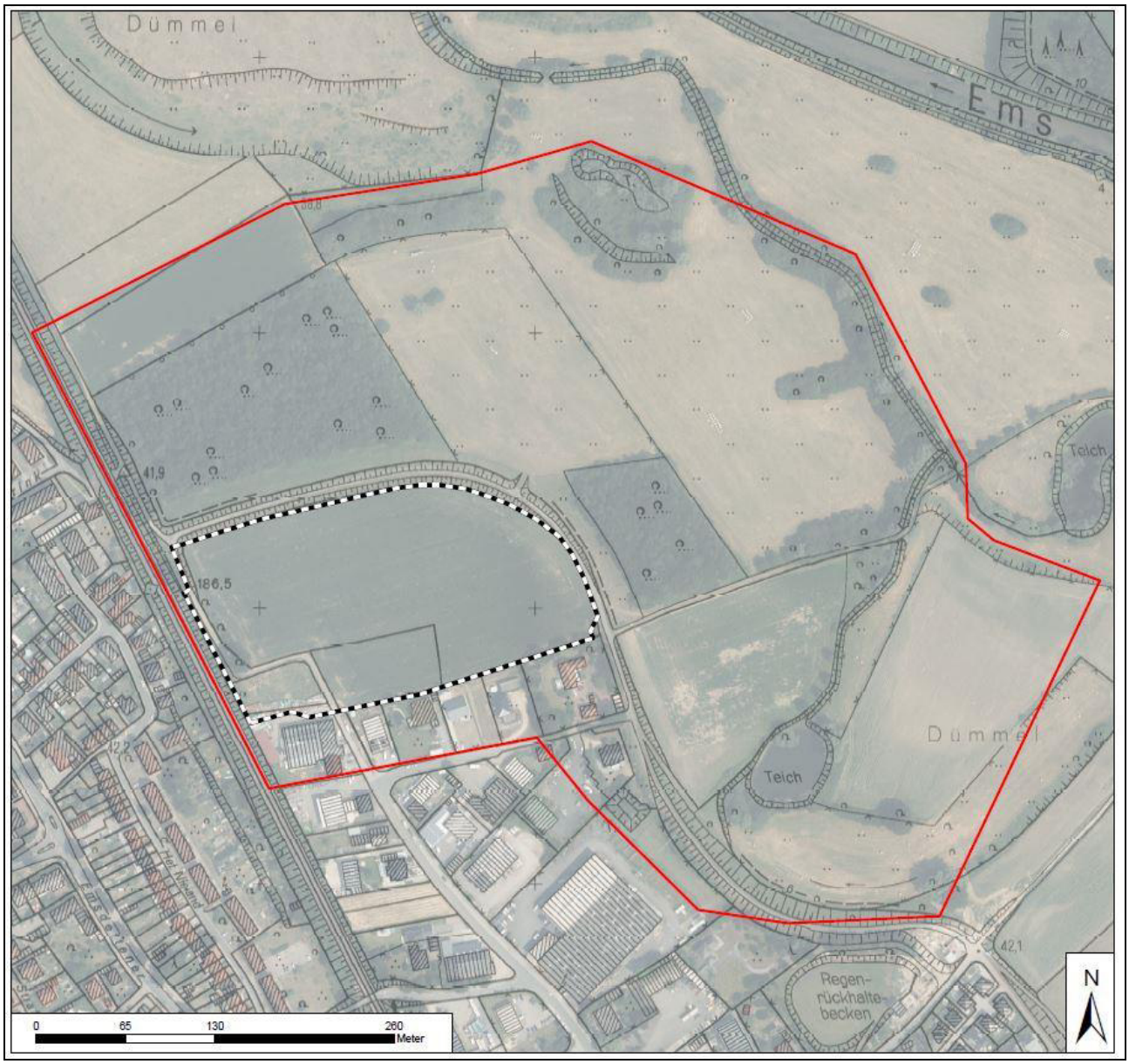

Abb. 1: Untersuchungsgebiet „Greven – Gutenbergstraße“

(rot umrandet) sowie Geltungsbereich B-Plan 20.4 (schwarz-weiß umrandet)

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes wird eine Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Im Plangebiet befindet sich eine solitäre Eiche sowie nördlich der Eiche eine dichte Heckenstruktur (s. Abb. 2 & 3). Die Eiche soll im Rahmen der Planung erhalten bleiben, es ist unklar, was mit der Heckenstruktur geschieht.

Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme der Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Inanspruchnahme des Planbereiches im Nahbereich eine Entwertung des Offenlandes als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel) stattfindet. In der Regel kommt es hier zu einer Entwertung von Offenlandstrukturen bis in eine Tiefe von ca. 100 m.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten des Eingriffsbereichs und der umliegenden Biotopstrukturen, im wesentlichen Vorkommen von **planungsrelevanten Vogelarten**, **Gehölz gebundenen/bewohnenden Fledermausarten** sowie **Gebäude bewohnenden Fledermausarten**.

Abb. 2: Solitäre Eiche, im Hintergrund die dichte Heckenstruktur

Abb. 3: Überplante Ackerfläche mit Blick auf die Heckenstruktur und die Eiche (roter Pfeil)

5 Fachinformationen

5.1 Daten der Biologischen Station Steinfurt

Die Biologische Station teilte auf Anfrage zu planungsrelevanten Artvorkommen im Umfeld von 500 m um den Eingriffsbereich mit, dass während der Bestandserfassungen der Jahre 2020 bis 2022 regelmäßig die Arten Gartenrotschwanz, Nachtigall und Schwarzspecht festgestellt wurden.

Der Brutzeitcode bzw. Status sowie eine genaue Verortung wurden von der Biologischen Station nicht genannt.

5.2 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Radius von 500 m zu dem Geltungsbereich befinden sich zwei FFH-Gebiete, zwei Naturschutzgebiete sowie zwei schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) und 2 geschützte Biotope (BT-Kennung) des Biotopkatasters NRW (LANUV NRW 2022a).

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
DE 3811-302	Wentruper Berge	500 m nordöstlich	• keine Angaben
DE 3711-301	Emsaue	angrenzend	• Bekassine • Eisvogel • Große Moosjungfer • Kammmolch • Kiebitz • Nachtigall • Pirol • Schwarzspecht • Teichrohrsänger • Uferschwalbe • Wachtelkönig • Waldwasserläufer • Wasserralle • Zwergtaucher
NSG ST-027	Wentruper Berg	500 m nordöslich	• Schwarzspecht
NSG ST-102	Emsaue	angrenzend	• Bekassine • Bluthänfling • Eisvogel • Feldsperling • Gartenrotschwanz • Graureiher • Kammmolch • Kiebitz • Kleinspecht • Kuckuck • Mäusebussard

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
			• Nachtigall • Pirol • Rebhuhn • Schwarzspecht • Star • Teichrohrsänger • Uferschwalbe • Wachtelkönig • Waldkauz • Waldohreule • Waldwasserläufer • Wasserralle • Zwergtaucher
BK-3811-907	NSG Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten	angrenzend	• Bluthänfling • Eisvogel • Feldsperling • Gartenrotschwanz • Graureiher • Kiebitz • Kleinspecht • Kuckuck • Mäusebussard • Nachtigall • Pirol • Rebhuhn • Schwarzspecht • Star • Turteltaube • Waldkauz • Waldohreule
BK-3811-0999	NSG Wentruper Berg	500 m nordöstlich	• Schwarzspecht

Die gesetzlich geschützten Biotope ohne Angaben zu planungsrelevanten Arten werden in der Tab. 1 nicht aufgeführt

Die aufgeführten Arten liefern einen Anhaltspunkt für das Arteninventar der nahegelegenen naturnahen Bereiche der Emsaue. Der Eingriffsbereich stellt als Ackerfläche zum Anbau von Getreide für viele der aufgeführten Arten keinen geeigneten Lebensraum dar.

5.3 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2022b, Internetabfrage vom 12.07.2022).

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (s. Tab. 1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten. Zusätzlich sind weitere Arten im Fundortkataster @LINFOS wie Schnatterente, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Krickente, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Silberreiher, Tafelente und Weißstorch im angrenzenden FFH-Gebiet „Emsaue“ gemeldet.

5.4 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle** / **Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände** / **Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald** / **Park** / **gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still-** / **Fließgewässer:** Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q38114 (Emsdetten). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 53 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten können (s. Tab. 2). In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q38114 (Emsdetten)

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	**Abendsegler**	**Art vorhanden**	**G**
2.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U↑
3.	**Braunes Langohr**	**Art vorhanden**	**G**
4.	**Breitflügelfledermaus**	**Art vorhanden**	**U↓**
5.	Fischotter	Art vorhanden	U↑
6.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
7.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
8.	**Kleinabendsegler**	**Art vorhanden**	**U**
9.	Mopsfledermaus	Art vorhanden	U↑
10.	**Rauhautfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**
11.	**Wasserfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**
12.	**Zwergfledermaus**	**Art vorhanden**	**G**
	Vögel		
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓
3.	Bekassine	Brutvorkommen	S
4.	Bekassine	Rastvorkommen	U
5.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U
6.	Eisvogel	Brutvorkommen	G
7.	**Feldlerche**	**Brutvorkommen**	**U↓**
8.	**Feldsperling**	**Brutvorkommen**	**U**
9.	**Gartenrotschwanz**	**Brutvorkommen**	**U**

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
10.	Girlitz	Brutvorkommen	S
11.	Habicht	Brutvorkommen	U
12.	**Kiebitz**	**Brutvorkommen**	**S**
13.	Kiebitz	Rastvorkommen	U
14.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
15.	Krickente	Rast/Wintervorkommen	G
16.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
17.	Löffelente	Rastvorkommen	G
18.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
19.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
20.	Nachtigall	Brutvorkommen	U
21.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
22.	**Rebhuhn**	**Brutvorkommen**	**S**
23.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U
24.	Schleiereule	Brutvorkommen	G
25.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
26.	Silberreiher	Rastvorkommen	G
27.	Sperber	Brutvorkommen	G
28.	**Star**	**Brutvorkommen**	**U**
29.	Steinkauz	Brutvorkommen	U
30.	Turmfalke	Brutvorkommen	G
31.	Turteltaube	Brutvorkommen	S
32.	Uferschnepfe	Brutvorkommen	S
33.	Uferschnepfe	Rastvorkommen	S
34.	Waldkauz	Brutvorkommen	G
35.	Waldohreule	Brutvorkommen	U
36.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U
37.	Waldwasserläufer	Rastvorkommen	G
38.	Wespenbussard	Brutvorkommen	S
39.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
40.	Zwergtaucher	Wintervorkommen	G
	Reptilien		
1.	**Zauneidechse**	**Art vorhanden**	**G**

Quelle: LANUV NRW 2022c (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

Es handelt sich bei dem überplanten Bereich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, so dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien strukturell bedingt sehr unwahrscheinlich ist.

6 Faunistische Erfassungen 2022

Im Jahr 2022 wurde an insgesamt zehn Terminen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli eine Erfassung der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt. Die Brutvogelkartierung umfasste den vorher abgegrenzten Untersuchungsbereich (s. Abb. 1).

Neben der Erfassung der Brutvögel des Gebietes wurde ebenfalls eine Erfassung von Reptilien durchgeführt. Die Erfassung der Reptilien erfolgte termingleich zur Brutvogelerfassung und wurde durch das Auslegen sogenannter Schlangenbleche (s. Abb. 4) unterstützt.

Eine Erfassung weiterer planungsrelevanter Artgruppen wie Fledermäuse oder Amphibien wurde nicht durchgeführt. Eine Bewertung dieser Artengruppen erfolgte auf Basis einer Potenzialabschätzung.

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2022

lfd. Nr.	Datum	Vögel	Reptilien	Bemerkungen
1.	28.02.2022	x		1. Brutvogelkartierung
2.	16.03.2022	x	x	2. Brutvogelkartierung, Auslegen Schlangenbleche
3.	30.03.2022	x		3. Brutvogelkartierung
4.	13.04.2022	x		4. Brutvogelkartierung
5.	29.04.2022	x	x	5. Brutvogelkartierung, 1. Reptilienkartierung
6.	13.05.2022	x		6. Brutvogelkartierung
7.	25.05.2022	x	x	7. Brutvogelkartierung, 2. Reptilienkartierung
8.	13.06.2022	x	x	8. Brutvogelkartierung, 3. Reptilienkartierung
9.	30.06.2022	x		9. Brutvogelkartierung
10.	15.07.2022	x		10. Brutvogelkartierung

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste insgesamt 10 Begehungen in der Zeit von März bis Mitte Juli 2022 (s. Tab. 4).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffene Ackerfläche und die benachbarten Strukturen des FFH-Gebietes untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der zehn Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 28.02.2022 und 13.06.2022 statt. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 4: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	28.02.2022	16.26 – 19.20	trocken, 10°C, 1bft, 0/8 bewölkt	Horststandorte & Spechte & Eulen
2.	16.03.2022	07.03 – 09.14	trocken, 1°C, 0 – 1bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
3.	30.03.2022	07.13 – 09.11	trocken, 2°C, 0 – 1bft, 4/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
4.	13.04.2022	06.42 – 08.50	trocken, 10°C, 0bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
5.	29.04.2022	06.06 – 08.49	trocken, 4°C, 0bft, 2/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
6.	13.05.2022	05.57 – 08.06	trocken, 12°C, 1bft, 4/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
7.	25.05.2022	06.15 – 08.13	trocken, 9°C, 0bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel & Gehölzbrüter
8.	13.06.2022	20.44 – 23.25	trocken, 16°C, 1bft, 2/8 bewölkt	Horstnutzung & Waldschnepfen & Eulen
9.	30.06.2022	07.15 – 08.15	Trocken, 21°C, 2bft, 6/8 bewölkt	Gehölzbrüter & Wespenbussarde & Baumfalken
10.	15.07.2022	07.45 – 09.26	trocken, 13°C, 0-1bft, 6/8 bewölkt	Gehölzbrüter & Wespenbussarde & Baumfalken

Alle revieranzeigenden Merkmale der planungsrelevanten Vogelarten wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 5). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 68 Vogelarten, darunter 24 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 40 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 8 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 20 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast, Durchzügler oder als Überflieger anzusprechen.

Tab. 5: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status im UG	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	B	
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	V	B	
3.	**Blässgans**	***Anser albifrons***	**-**	**ÜF**	**Einmalige Feststellung eines überfliegenden Trupps Mitte März**
4.	Blässralle	*Fulica atra*	*	B	
5.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	B	
6.	**Bluthänfling**	***Carduelis cannabina***	**3**	**B**	**Brutvogel in zwei Gehölzgruppen außerhalb des Geltungsbereichs**
7.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	B	
8.	Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	B	
9.	Dohle	*Corvus monedula*	*	BV	
10.	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	B	
11.	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	B	
12.	Elster	*Pica pica*	*	B	
13.	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V	B	
14.	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	B	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status im UG	Anmerkungen
15.	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	B	
16.	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	BV	
17.	Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	BV	
18.	Graugans	*Anser anser*	*	ÜF	
19.	**Graureiher**	***Ardea cinerea***	*****	**NG**	**Regelmäßiger Nahrungs-gast im UG**
20.	Grünfink	*Carduelis chloris*	*	B	
21.	Grünspecht	*Picus viridis*	*	B	
22.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	BV	
23.	Haussperling	*Passer domesticus*	V	B	
24.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	B	
25.	Hohltaube	*Columba oenas*	*	B	
26.	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	-	B	
27.	Kanadagans	*Branta canadensis*	-	NG	
28.	**Kiebitz**	***Vanellus vanellus***	**2S**	**ÜF**	**Zwei überfliegende Kiebitze Ende Februar, hielten sich nicht im UG auf**
29.	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V	BV	
30.	Kohlmeise	*Parus major*	*	B	
31.	**Kormoran**	***Phalacrocorax carbo***	*****	**ÜF**	**Überflieger an zwei Termi-nen**
32.	**Kranich**	***Grus grus***	**RS**	**ÜF**	**Überfliegender Trupp aus 18 Individuen Ende Februar**
33.	**Kuckuck**	***Cuculus canorus***	**2**	**BV**	**Mehrfache Feststellung eines rufenden/balzenden Männchens**
34.	**Lachmöwe**	***Larus ridibundus***	*****	**ÜF**	**An mehreren Terminen das UG überfliegend**
35.	Mauersegler	*Apus apus*	*	NG	
36.	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*****	**NG**	**Feststellung von Altvögeln während zwei Begehungen, im Juli Beobachtung von zwei Altvögeln und zwei Jungvögeln, außerhalb des UG**
37.	**Mehlschwalbe**	***Delichon urbica***	**3S**	**NG**	**Regelmäßiger Nahrungs-gast im UG**
38.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	B	
39.	Nilgans	*Alopochen aegyptiacus*	-	NG	
40.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	NG	
41.	**Raubwürger**	***Lanius excubitor***	**1S**	**DZ**	**Einmalige Feststellung eines rastenden Individu-ums im Februar**
42.	**Rebhuhn**	***Perdix perdix***	**2S**	**B**	**Mitteilung und Fotobeleg durch ansässigen Jäger (s. Abb. 5: Rebhühner im FFH-Gebiet „Emsaue“ (Foto: H. Rehms)**
43.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	B	
44.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	B	
45.	**Rotmilan**	***Milvus milvus***	*****	**NG**	**Einmalige Beobachtung eines Rotmilans Ende Juni im UG**
46.	**Saatkrähe**	***Corvus frugilegus***	***S**	**NG**	**Seltener Nahrungsgast im UG**
47.	**Schnatterente**	***Anas strepera***	*****	**B**	**Reviernachweis am Teich im Südosten des UG**
48.	Schwanzmeise	*Aegithalus caudatus*	*	B	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status im UG	Anmerkungen
49.	**Silbermöwe**	***Larus argentatus***	**R**	**ÜF**	**Beobachtung überfliegender Silbermöwen an zwei Terminen**
50.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	B	
51.	**Sperber**	***Accipiter nisus***	*****	**NG**	**Nahrungsgast im UG**
52.	**Star**	***Sturnus vulgaris***	**3**	**B**	**Brutvogel in einem Gehölzbestand des UG**
53.	**Steinkauz**	***Athene noctua***	**1S**	**B**	**Feststellung eines balzrufenden Männchens während der Begehung im Februar**
54.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	BV	
55.	Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	B	
56.	Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	B	
57.	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	V	BV	
58.	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	V	B	
59.	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	V	B	
60.	**Turmfalke**	***Falco tinnunculus***	**VS**	**B**	**Feststellung von besetztem Horst inkl. Kopulation, kein Nachweis von Jungvögeln im UG**
61.	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	V	NG	
62.	**Waldwasserläufer**	***Tringa ochropus***	**-**	**DZ**	**Beobachtung eines Durchzüglers Mitte Juli**
63.	**Wanderfalke**	***Falco peregrinus***	***S**	**B**	**Brutvogel am Sendeturm in Greven, ebenfalls seltener Nahrungsgast im UG**
64.	**Wiesenpieper**	***Anthus pratensis***	**2S**	**DZ**	**Feststellung von durchziehenden Wiesenpiepern an zwei Terminen**
65.	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	*	B	
66.	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	B	
67.	Zilpzalp	*Phylloscopos collybita*	*	B	
68.	**Zwergtaucher**	***Tachybaptus ruficollis***	*****	**B**	**Beobachtung von Jungvögeln am Teich im Südosten des UG**

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen –eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft, 4, 145-156.
GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
Status (für den Wirkbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflieger

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Blässgans

Die Blässgans ist ein Brutvogel der Tundra und kommt in NRW als Durchzügler und Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugen sie ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. (LANUV NRW 2022c)

Blässgänse wurden im UG zu keiner Zeit rastend festgestellt. Während der Begehung Mitte März konnte ein Trupp aus 56 Blässgänsen beim Überfliegen des UG beobachtet werden.

6.1.2.2 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen. Wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung. (LANUV NRW 2022c)

An zwei Stellen im UG wurden vermehrt einzelne und paarweise auftretende Bluthänflinge mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt, so dass für diese Art hier jeweils ein Brutrevier ermittelt werden konnte.

6.1.2.3 Graureiher

Die Nahrung von Graureihern besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Diese wird vor allem in der offenen Feldflur (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland), sowie in und an Gewässern gesucht. (LANUV NRW 2022c)

Graureiher traten als regelmäßiger Nahrungsgast im UG auf. Sie wurden hier bei der Nahrungssuche sowie auch überfliegend festgestellt.

6.1.2.4 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig. (LANUV NRW 2022c)

Auf der überplanten Ackerfläche sowie im gesamten UG wurden keine Kiebitze festgestellt. Die einzigen Kiebitze, die beobachtet wurden, überflogen das Gebiet in größerer Höhe während der Begehung Ende Februar.

6.1.2.5 Kormoran

Kormorane kommen in NRW sowohl als Brutvögel, als auch als Durchzügler und Wintergäste an größeren Gewässern vor. (LANUV NRW 2022c)

Kormorane wurden während zwei Terminen zur Erfassung der Brutvögel überfliegend beobachtet.

6.1.2.6 Kranich

Der Frühjahrsdurchzug der Kraniche findet von Ende Februar bis Anfang April statt. (LANUV NRW 2022c)

Ende Februar wurde ein kleiner Trupp Kraniche bestehend aus 18 Individuen über das UG fliegend festgestellt.

6.1.2.7 Kuckuck

Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, der bis zu zwanzig Eier in Nester von Singvögeln verteilt. Die Balzreviere können sehr groß sein. Entscheidend für das Vorkommen ist auch eine günstige Nahrungssituation für die Altvögel in Form von Raupen und anderen Insekten. (LANUV NRW 2022c)

Während mehrerer Begehungen wurde ein rufendes Kuckucksmännchen im UG festgestellt. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf den Westen des UG, in der Nähe des dort gelegenen Teiches. Aufgrund der Verhaltensweisen des Männchens und der Ortstreue, wird hier mindestens von einem Revierverdacht ausgegangen.

6.1.2.8 Lachmöwe

In NRW brüten Lachmöwen konzentriert in wenigen Kolonien in störungsfreien Bereichen an Gewässern und Feuchtgebieten. (LANUV NRW 2022c)

Lachmöwen überflogen das Gebiet regelmäßig.

6.1.2.9 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. (LANUV NRW 2022c)

Mäusebussarde traten im UG nur an zwei Terminen auf. Während der zweiten Begehung wurden außerhalb des UG zwei Jungvögel mit zwei Altvögeln beobachtet. Ein Brutplatz wurde im UG nicht festgestellt.

6.1.2.10 Mehlschwalbe

Mehlschwalben fressen Fluginsekten und bauen ihre Nester in Kolonien bevorzugt an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. (LANUV NRW 2022c)

Mehlschwalben waren regelmäßige Nahrungsgäste im UG auf den Grünlandflächen des FFH-Gebietes.

6.1.2.11 Raubwürger

Raubwürger aus nordöstlichen Populationen sind in NRW regelmäßige und gleichzeitig seltene Wintergäste. Sie bevorzugen als Lebensraum überwiegend halboffene, strukturreiche Landschaften mit einer niedrigwüchsigen Kraut- und Grasflur. (LANUV NRW 2022c)

Im Februar wurde einmalig ein Raubwürger auf dem Durchzug beobachtet.

6.1.2.12 Rebhuhn

Rebhühner besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. (LANUV NRW 2022c)

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden trotz intensivem Einsatz von Klangattrappen und abendlicher sowie frühmorgendlicher Begehungen keine Rebhühner im Planbereich, sowie im angrenzenden FFH-Gebiet festgestellt.

Durch Gespräche im Gelände mit dem dort ansässigen Jäger und weiteren Anwohnern ist bekannt, dass im UG Rebhühner vorkommen. Durch den ansässigen Jäger wurden Fotos aus dem Jahr 2022 von Rebhühnern mit insgesamt neun Jungtieren zur Verfügung gestellt, die den Bruterfolg dokumentieren. Die Fotos wurden mit Metadaten zur Verfügung gestellt, die den Aufnahmeort belegen. Rebhühner werden deshalb mit dem Status Brutvogel für das UG gewertet.

Rebhühner sind reviertreue Standvögel, die sich ganzjährig in ihren Revieren aufhalten. Die Reviergröße beträgt oft mehr als 20 Hektar. Aufgrund der heimlichen Lebensweise in dichter Vegetation sind die einzelnen Reviere oft nur über die balzenden Männchen oder über die Sichtungen von Jungvögeln abzugrenzen.

6.1.2.13 Rotmilan

Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte Landschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern in Kombinationen mit Wäldern und Feldgehölzen, in denen sie brüten. Rotmilane jagen ihre Beute in mosaikartigen Agrarlandschaften. Sie besteht aus Kleinsäugern, Vögeln, Fischen und Aas. (LANUV NRW 2022c)

Während einer Begehung Ende Juni wurde im UG ein Rotmilan festgestellt. Der Rotmilan durchflog das UG von West nach Ost.

6.1.2.14 Saatkrähe

Saatkrähen zählen zu den Allesfressern. Sie ernähren sich hauptsächlich von Wirbellosen, Sämereien und fleischigen Früchten sowie im Winter auch organische Abfälle. (LANUV NRW 2022c)

Saatkrähen zählen im UG zu den seltenen Nahrungsgästen und traten nur während eines Termins auf.

6.1.2.15 Schnatterente

Im Binnenland besiedeln Schnatterenten vor allem Altarme von Gewässern, Altwässer und Abgrabungsgewässer. Die Nester werden auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. (LANUV NRW 2022c)

Während mehrerer Begehungen wurde im Bereich des Teiches im Süden des UG ein Paar Schnatterenten beobachtet. Die Vögel hielten sich hier standorttreu auf, so dass hier ein Revier angenommen wird.

6.1.2.16 Silbermöwe

Silbermöwen kommen in NRW vor allem als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste vor. (LANUV NRW 2022c)

Überfliegende Silbermöwen wurden an zwei Terminen der Brutvogelkartierung beobachtet.

6.1.2.17 Sperber

Sperber sind kleine Greifvögel, die auf die Vogeljagd spezialisiert sind. Sie nisten in Feldgehölzen und Einzelbäumen, gerne in dichtem Geäst. (LANUV NRW 2022c)

Sperber wurden im UG jagend beobachtet, jedoch wurde kein Brutplatz gefunden oder auffälliges Verhalten beobachtet, welches auf einen Brutplatz hindeutet. Der Sperber wird hier zu den Nahrungsgästen gezählt.

6.1.2.18 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli. (LANUV NRW 2022c)

Stare wurden mehrfach im Bereich des Feldgehölzes östlich des Geltungsbereichs beobachtet. Hier wurde neben Reviergesang auch an- und abfliegende Individuen festgestellt. Aufgrund der Häufigkeit der Sichtungen und der deutlichen revieranzeigenden Merkmale wird hier ein Revier von Staren angenommen.

6.1.2.19 Steinkauz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor. (LANUV NRW 2022c)

Für den Steinkauz wurde eine Abendbegehung früh im Jahr, Ende Februar, durchgeführt. Bei der Begehung kam im UG unter anderem eine Klangattrappe zum Einsatz, um die sich möglicherweise im Gebiet aufhaltenden Vögel besser feststellen zu können. Nach einigen Versuchen mit der Klangattrappe, welche zunächst unbeantwortet blieben, konnte letztlich aus dem Süden des UG ein rufendes Männchen gehört werden. Der genaue Brutplatz konnte durch die Brutvogelkartierung nicht ausfindig gemacht werden. Der Steinkauz wurde nur während der ersten Begehung festgestellt und wird deshalb mit einem Brutverdacht gewertet.

6.1.2.20 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen. (LANUV NRW 2022c)

Im UG wurde oben in einer alten Eiche ein Horst entdeckt, der nach Aussagen des ansässigen Jägers in den letzten Jahren regelmäßig von Turmfalken zur Brut genutzt wurde. Im Rahmen der Kartierungen wurden auch in diesem Jahr Turmfalken am Horst beobachtet, die den Standort genau inspizierten. Am 16.03.2022 konnte zudem eine Kopulation des Pärchens am Horststandort beobachtet werden. Es wurden keine Jungvögel im UG festgestellt, so dass Aussagen über einen Bruterfolg nicht getroffen werden können.

6.1.2.21 Waldwasserläufer

Waldwasserläufer sind regelmäßige Durchzügler in NRW und unregelmäßige Wintergäste. Auf dem Herbstdurchzug treten sie von Ende Juni bis Anfang November und auf dem Frühjahrsdurchzug in der Zeit von Anfang März bis Anfang Juni auf. (LANUV NRW 2022c)

Während der letzten Begehung Mitte Juli konnte am Rand des Teiches im Süden des UG ein rastender Waldwasserläufer beobachtet werden.

6.1.2.22 Wanderfalke

Wanderfalken besiedeln als natürlichen Lebensraum Felslandschaften, wo sie in Nischen brüten. Die meisten Wanderfalken brüten in NRW heutzutage in künstlichen Nisthilfen an hohen Gebäuden wie Kirchtürme, Funktürme, Schornsteine. (LANUV NRW 2022c)

Wanderfalken konnten während einiger Begehungen fliegend beobachtet werden. Der Brutplatz der Wanderfalken befindet sich am Fernsehturm in Greven.

6.1.2.23 Wiesenpieper

Wiesenpieper sind in NRW seltene Brutvögel, die nahezu ausschließlich in Schutzgebieten mit extensiv genutzten Grünlandflächen vorkommen. Der Hauptdurchzug von Wiesenpiepern konzentriert sich im Frühjahr auf die Zeit von Ende März bis Mitte April. (LANUV NRW 2022c)

An zwei Terminen, Ende März und Ende April wurde jeweils ein durchziehender Wiesenpieper in den Wiesen der Emsauen festgestellt. Weitere Beobachtungen von Wiesenpiepern liegen nicht vor, deshalb werden Wiesenpieper als Durchzügler aufgeführt.

6.1.2.24 Zwergtaucher

Als Fortpflanzungsstätte bevorzugen Zwergtaucher stehende Gewässer mit einer weiten Verlandungszone oder einer ausreichenden Schwimmblattvegetation. Die Nester werden in der Regel freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. (LANUV NRW 2022c)

Zwergtaucher brütenden auf dem Teich im südlichen UG. Hier wurden während mehrerer Begehungen (Balz-)Rufe gehört, sowie Zwergtaucher beobachtet. Bei der letzten Begehung wurden auf dem Teich mehrere Zwergtaucher beobachtet, darunter auch Jungvögel.

6.2 Reptilienkartierung

6.2.1 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (ASP Stufe I) durch das Büro BUTEOLÖK wurde in 2021 eine erste Begehung des UG durchgeführt, bei der im Bereich der angrenzenden Bahntrasse zwischen Münster und Rheine Strukturen festgestellt wurden, die ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorfeld nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen ließen. Somit bestand die Möglichkeit, dass einzelne Tiere in den Planbereich einwandern und durch die Baumaßnahmen zu Tode kommen. Um ein Vorkommen von Zauneidechsen im Planbereich ausschließen zu können, wurden insgesamt drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt. Weiter wurden zur Unterstützung der Reptilienerfassung sogenannte Schlangenbleche ausgelegt (s. Abb. 4). Die Schlangenbleche werden von Reptilien häufig als Unterschlupfplatz oder als Sonnplatz

aufgesucht, da sie sich durch Sonneneinstrahlung und Umgebungswärme stärker aufheizen, als andere Strukturen im Gebiet.

Die Begehungen erfolgten gemeinsam mit der Brutvogelerfassung bzw. im Anschluss an die Brutvogelerfassung, bei günstigen Wetterbedingungen (überwiegend sonnig, niederschlagsfrei). Vor allem Randstrukturen und potenzielle Sonnplätze wurden sorgfältig untersucht.

Abb. 4: Ausgelegtes Schlangenblech im UG

6.2.2 Ergebnisse

Trotz intensiver Suche wurden an keinem der Begehungstage Reptilien festgestellt. Zufallsbeobachtungen während der übrigen Begehungen zur Erfassung der Brutvögel blieben ebenfalls aus.

Auch Hinweise auf eine Präsenz, wie z.B. Totfunde, Häutungsreste, Gelege, plötzliches Rascheln im Laub o.ä. fehlen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten und Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen eine Liste aller prüfrelevanten Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Die Bewertung der Vogel- und Reptilienarten erfolgt auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, der Abfrage von Daten planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt sowie den Daten aus der Brutvogel- und Reptilienkartierung.

Die Bewertung der Fledermausarten sowie weiterer planungsrelevanter Artgruppen erfolgt anhand der im UG vorhandenen Habitatpotenziale sowie den Datenabfragen der Fachinformationssysteme in einer überschlägigen Bewertung. Die Liste der betroffenen Fledermausarten wird als nicht abschließend betrachtet.

Für weitere planungsrelevante Artgruppen erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Abfrage der Fachinformationssysteme.

Insgesamt werden 68 planungsrelevante Arten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 6). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung der Art ab.

In der Tab. 6 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 6: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
	Säugetiere				
1.	**Abendsegler**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
2.	Bechsteinfledermaus	• Listung im MTBQ 38114 • Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate innerhalb von Wäldern • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen	k.N.	nein	nein
3.	**Braunes Langohr**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		• **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**			
4.	**Breitflügelfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
5.	Fischotter	• Listung im MTBQ 38114 • >> Vorkommen im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen	k.N.	nein	nein
6.	**Fransenfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
7.	**Große Bartfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
8.	**Kleinabendsegler**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
9.	**Mopsfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte**	**k.N.**	**nein**	**ja**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen			
10.	**Rauhautfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
11.	**Wasserfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
12.	**Zwergfledermaus**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nicht auszuschließen** • **Entwertung potenzieller Quartierstrukturen durch Intensivierung von Beleuchtungen nicht auszuschließen** • **>> anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht hinreichend sicher auszuschließen**	**k.N.**	**nein**	**ja**
	Vögel				
1.	Baumfalke	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
2.	Baumpieper	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
3.	Bekassine	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
4.	Blässgans	• Beobachtung eines überfliegenden Trupps im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	ÜF	nein	nein
5.	**Bluthänfling**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“** • **Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“** • **>> Betroffenheit aufgrund geeig-**	**B**	**ja**	**nein**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		neter Strukturen im Geltungsbereich nicht hinreichend sicher auszuschließen			
6.	Eisvogel	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
7.	Feldlerche	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
8.	Feldsperling	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
9.	Gartenrotschwanz	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Regelmäßiges Vorkommen aus den Jahren 2020 – 2022, Mitteilung der Biologischen Station Kreis Steinfurt • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
10.	Girlitz	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
11.	Graureiher	• Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Regelmäßiger Nahrungsgast des UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
12.	Habicht	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
13.	Kiebitz	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Beobachtung von zwei überfliegenden Individuen im Rahmen der Kartierungen	ÜF	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		• Der Geltungsbereich ist von allen Seiten durch vertikale und anthropogene Strukturen (alter Emsdeich, Baumbestände sowie angrenzende Bebauung) umgeben • >> Betroffenheit status- und strukturbedingt auszuschließen			
14.	Kleinspecht	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
15.	Krickente	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
16.	Kormoran	• Beobachtung überfliegender Individuen im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	ÜF	nein	nein
17.	Kranich	• Beobachtung eines überfliegenden Trupps von 18 Individuen im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	ÜF	nein	nein
18.	Kuckuck	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Feststellung eines Revierverdachtes am westlichen Rand des UG • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen	BV	nein	nein
19.	Lachmöwe	• Beobachtung von überfliegenden Individuen an mehreren Kartierterminen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	ÜF	nein	nein
20.	Löffelente	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
21.	Mäusebussard	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Beobachtung Nahrung suchender Individuen im Rahmen der Kartierungen, Feststellung von zwei Jung- und Altvögeln außerhalb des UG • Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
22.	Mehlschwalbe	• Listung im MTBQ 38114 • Regelmäßiger Nahrungsgast im UG • Verlust an Nahrungsflächen auf-	NG	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		grund des großen Angebotes in der näheren Umgebung sehr kleinflächig, genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden • >> Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen			
23.	Nachtigall	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Regelmäßiges Vorkommen aus den Jahren 2020 – 2022, Mitteilung der Biologischen Station Kreis Steinfurt • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
24.	Pirol	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
25.	Raubwürger	• Feststellung eines durchziehenden Individuums im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ	nein	nein
26.	Rauchschwalbe	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
27.	**Rebhuhn**	• **Listung im MTBQ 38114** • **Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“** • **Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“** • **Brutvogel mit Bruterfolg im UG, Mitteilung und Fotobeleg durch Jagdpächter des Gebietes** • **>> Betroffenheit aufgrund geeigneter Strukturen im Geltungsbereich nicht auszuschließen**	**B**	**ja**	**ja**
28.	Rohrweihe	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
29.	Rotmilan	• Einmalige Beobachtung eines Rotmilans im UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
30.	Saatkrähe	• Seltener Nahrungsgast im UG • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
31.	Schleiereule	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
32.	Schnatterente	• Brutvogel an einem Teich im UG • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen	B	nein	nein
33.	Schwarzspecht	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-027 „Wentruper Berg“, 500 m NO • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Vorkommen im BK-3811-0999 „Wentruper Berg“ • Regelmäßiges Vorkommen aus den Jahren 2020 – 2022, Mitteilung der Biologischen Station Kreis Steinfurt • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
34.	Silbermöwe	• Beobachtung überfliegender Individuen an zwei Terminen	ÜF	nein	nein
35.	Silberreiher	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
36.	Sperber	• Listung im MTBQ 38114 • Nahrungsgast im UG, keine Hinweise auf Brutvorkommen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
37.	Star	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • Feststellung eines Revieres im UG • Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen	B	nein	nein
38.	Steinkauz	• Listung im MTBQ 38114 • Feststellung eines rufenden Männchens, nicht genau verortbar, sehr wahrscheinlich nicht im UG brütend • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B	nein	nein
39.	Teichrohrsänger	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
40.	Turmfalke	• Listung im MTBQ 38114 • Besetzter Horst in einer Eiche im UG, Beobachtung inkl. Kopulation am Horst, kein Nachweis von Bruterfolg • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B	nein	nein
41.	Turteltaube	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“	k.N.	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
		• >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen			
42.	Uferschnepfe	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
43.	Uferschwalbe	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
44.	Wachtelkönig	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
45.	Waldkauz	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
46.	Waldohreule	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Vorkommen im BK-3811-907 „Emsaue zwischen Greven-Fuestrup und Emsdetten“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
47.	Waldschnepfe	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
48.	Waldwasserläufer	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Feststellung eines durchziehenden Individuums im UG	DZ	nein	nein
49.	Wasserralle	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
50.	Wanderfalke	• Brutplatz am Sendeturm in Greven, seltener Nahrungsgast im UG • Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	NG	nein	nein
51.	Wespenbussard	• Listung im MTBQ 38114 • >> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	nein	nein
52.	Wiesenpieper	• Beobachtung durchziehender Wiesenpieper an zwei Terminen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
53.	Zwergtaucher	• Listung im MTBQ 38114 • Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • Brutvogel an einem Teich im UG, Beobachtung von Jungvögeln • >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen	B	nein	nein
	Reptilien				
1.	**Zauneidechse**	• **Listung im MTBQ 38114** • **>> Ansiedlung im Geltungsbereich des B-Plans durch Schaffung von geeigneten Strukturen im Rahmen der Bauarbeiten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen**	**k.N.**	**ja**	**nein**
	Amphibien				
1.	Kammmolch	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> Vorkommen im Geltungsbereich strukturbedingt auszuschließen	k.N.	nein	nein
	Libellen				
1.	Große Moosjungfer	• Vorkommen im FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“, angrenzend • Vorkommen im NSG ST-102 „Emsaue“ • >> Vorkommen im Geltungsbereich strukturbedingt auszuschließen	k.N.	nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung
nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte nicht zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).
fett hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 13 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015) aus 3 Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- Großer Abendsegler
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleinabendsegler
- Mopsfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Bluthänfling

- Rebhuhn
- Zauneidechse.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Vogelkartierungen weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten im UG festgestellt. Für die artenschutzrechtliche Bewertung werden diese Arten als Artgruppe zusammengefasst.

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die planungsrelevanten Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die Bewertung der Fledermausarten erfolgt in Artgruppen, wobei die Artgruppen auf Grundlage der als Quartier genutzten Strukturen zusammengefasst werden. So werden Fledermausarten, die typischerweise Quartiere an oder in Gebäuden nutzen, als Gebäude bewohnende Arten zusammenfassend betrachtet. Durch die Betrachtung der einzelnen Artgruppen können artenschutzrechtliche Konflikte zusammenfassend bewertet und ggf. Maßnahmen definiert werden.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

7.2 Vögel

Während der Brutvogelerfassung in 2022 konnten eine Reihe planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden, die entweder durch ihre Habitatansprüche und Verhaltensweisen zu den Brutvögeln zu zählen sind oder sich nur sporadisch als Nahrungsgast, und auf dem Durchzug im UG aufhielten. Weiter wurden auch alle planungsrelevanten Arten, die das UG lediglich überflogen mit notiert.

Aufgrund der Habitatstruktur des Geltungsbereiches des B-Plans (intensiv genutzte Ackerfläche), der Kleinräumigkeit des Eingriffs sowie des angrenzenden FFH-Gebietes ist nicht von einer Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate sowie von großen Rastansammlungen planungsrelevanter Arten auszugehen.

7.2.1 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung. Sie brüten bevorzugte in dichten Büschen und Hecken. Die Brutzeit beginnt im April, letzte Gelege werden aber erst Anfang August begonnen. (LANUV NRW 2022c)

Für Bluthänflinge wurden in den nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen mit jeweils einem Revier festgestellt. Bluthänflinge legen ihre Nester in dichten Hecken- und Gebüschstrukturen an. Der Großteil des Geltungsbereichs des B-Plans umfasst eine Ackerfläche, die für Bluthänflinge, je nach angebauter Feldfrucht, ein passendes Nahrungshabitat bieten kann. Weiter findet sich im Westen des Geltungsbereiches eine dichte Heckenstruktur.
Da es sich bei der dichten Heckenstruktur um ein geeignetes Bruthabitat für Bluthänflinge handelt, ist nicht auszuschließen, dass sich im Jahr der Erschließungsarbeiten Bluthänflinge in dem Gebüsch ansiedeln.

Kommt es im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu einer Entfernung der Heckenstrukturen zur Brutzeit von Bluthänflingen, besteht die Gefahr einer Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Es müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) nur innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von Bluthänflingen müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 8.1.1).

7.2.2 Rebhuhn

Rebhühner brüten am Boden in flachen Mulden. Als Lebensraum werden offene und auch kleinräumig strukturierte Ackerflächen bevorzugt. Entscheidend sind ungestörte Brutplätze und ein ganzjährig hohes Angebot an Ackerwildkräutern sowie Insektennahrung zur Brutzeit. Die Eiablage beginnt ab April. Ab August sind alle Jungvögel selbständig. (LANUV NRW 2022c)

Auf den angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes „Emsaue“ wurde durch Informationen eines ansässigen Jägers der Bruterfolg von Rebhühnern dokumentiert (s. Abb. 5 & 6). Rebhühner besiedeln kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Grünlandbereichen und Brachen. Sie sind äußerst reviertreue Standvögel, die sich das ganze Jahr in ihren Revieren aufhalten. Rebhühner zählen in NRW sowie auch in Deutschland zu den stark gefährdeten Vogelarten (RL 2), die unter anderem durch einen Verlust oder einer Entwertung von geeigneten Habitaten und die intensive Landnutzung bedroht sind.

Die Reviergröße von Rebhühnern beträgt oft mehr als 20 Hektar, sie lassen sich in ihrem Revieren aber aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise nur sehr selten beobachten. In der Regel erfolgt die Wahrnehmung von Rebhühnern durch die Balzrufe der Männchen oder durch Zufallsbeobachtungen. Aufgrund der schmalen Ausdehnung der Randstreifen der überplanten Ackerfläche und der Nähe zum Wanderweg, ist eine Nutzung der Randstreifen als Bruthabitat von Rebhühnern nicht anzunehmen. Die Randstreifen erfahren regelmäßige Störungen durch Menschen und Hunde. Denkbar wäre jedoch eine Nutzung der Ackerfläche und der Randstrukturen als Nahrungshabitat für Rebhühner. In den extensiven Randstreifen der Ackerfläche findet sich eine Vielfalt an Ackerwildkräutern, die Rebhühnern eine gute Nahrungsgrundlage bieten.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden trotz intensivem Einsatz von Klangattrappen und abendlicher sowie frühmorgendlicher Begehungen keine Rebhühner im UG festgestellt. Es sind somit keine Fortpflanzungsstätten von Rebhühnern im Geltungsbereich zu erwarten. Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Rebhühnern ist nicht zu erwarten.

Da im nahgelegenen FFH-Gebiet Nachweise von brütenden Rebhühnern vorliegen und sich die Strukturen im Geltungsbereich grundsätzlich als (Teil-)Lebensraum für Rebhühner eignen, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Jahr der Bauarbeiten die Strukturen im Geltungsbereich von Rebhühnern genutzt werden. Eine Brut auf der von der Planung betroffenen Ackerfläche ist zwar nicht zu erwarten, es wäre jedoch denkbar, dass sich zu Beginn der Bauarbeiten Küken führende Altvögel auf der Fläche befinden.

Kommt es im Jahr der Bauarbeiten zu einer Nutzung des Geltungsbereichs durch Küken führende Rebhühner, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Baubetrieb Jungvögel getötet werden.

Bei einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern, wird bereits vor der Brutzeit für eine erhebliche Störung auf der Ackerfläche gesorgt. Durch die erheblichen Störungen kann die Gefahr einer Nutzung des Geltungsbereiches durch die störempfindlichen Rebhühner vermieden werden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG muss der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (01. 04. bis 15.08.) also in der Zeit vom 16.08. bis zum 31.03. durchgeführt werden. Weiter muss ein kontinuierlicher Baubetrieb (keine mehrtägigen Pausen) in der Brutzeit von Rebhühnern gewährleistet sein, ansonsten müssen die Bauarbeiten gänzlich außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern durchgeführt werden.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kann der Eingriffsbereich im Vorfeld der Bauarbeiten für Rebhühner und weitere Feldvogelarten unattraktiv gestaltet werden. Die Arten finden in der näheren Umgebung ausreichen Ausweichmöglichkeiten, z.B. in den Grünlandbereichen des FFH-Gebietes „Emsaue“.

Weiter müssen die Bauarbeiten in der Brutzeit von Feldvogelarten durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.

7.2.3 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Neben planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es ist möglich, dass sich im Jahr der Bauarbeiten Arten wie Bachstelzen oder Wiesenschafstelzen in den durch die Baustelle entstehenden Saumstrukturen ansiedeln. Es liegen jedoch keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Weiter ist in der Heckenstruktur im Westen des UG mit dem Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten wie Zaunkönig, Heckenbraunelle etc. zu rechnen. Kommt es während der Brutzeit dieser Arten zu einer Entfernung der Heckenstruktur ist eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten, die zur Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln führt nicht auszuschließen.

Es müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) nur innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von nicht planungsrelevanten Vogelarten müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 8.1.1).

Tab. 7: Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällungen im Winter **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

7.3 Fledermäuse

7.3.1 Gehölz bewohnende Fledermausarten

Die mögliche Nutzung durch Fledermäuse wurde nicht durch gezielte Fledermauserfassungen überprüft. Eine Bewertung der Artengruppe erfolgt anhand der potenziellen Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse (BUTEOLÖK 2022). Als Gehölz bewohnende Arten können im Plangebiet insbesondere die im freien Luftraum jagenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler vorkommen. Daneben gibt es eine Reihe von Fledermausarten, die ihre Quartiere in Bäumen beziehen, wie Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus oder Braunes Langohr.

Von der Planung sind keine Gehölze betroffen. Die sich im Plangebiet befindliche Alteiche soll erhalten werden. Nördlich und östlich grenzen zwei junge Laubwälder mit geringem Abstand an das Plangebiet.

Eine Betroffenheit Gehölz bewohnender Fledermausarten ergibt sich durch Wegfall eines potenziellen Nahrungshabitats für Große und Kleine Abendsegler, durch eine Entwertung potenzieller Quartierstrukturen in den Waldrandbereichen durch Nutzungsintensivierung und Beleuchtung sowie durch Beleuchtung potenzieller Leitlinien entlang der Waldränder. Insbesondere Wasserfledermäuse nutzen solche Strukturen auf dem Weg zwischen dem Quartieren und Nahrungshabitaten, welche im Bereich der Ems zu erwarten sind.

Der Acker wird aufgrund umliegender hochwertiger Nahrungsflächen, z.B. im östlich an das Plangebiet angrenzenden Naturschutzgebiets, als nicht essenziell angenommen. Trotzdem erfolgt eine Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit für Große und Kleine Abendsegler.

Um die negativen Auswirkungen eines Nahrungsraumverlusts von Großen und Kleinen Abendseglern zu minimieren, wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendige Aufwertung einer Fläche als Ausgleichsfläche für Große und Kleine Abendsegler sowie für Rebhühner zu optimieren. Hierfür kann eine Fläche im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche (*hier*: eine Fläche entlang der Ems) für Offenlandarten optimiert werden, z.B. durch Extensivierung von Grünland und Anlage von Saumstreifen (s. Kap. 9).

Die im Geltungsbereich des B-Plans stehende Eiche wird im Rahmen der Planung nicht gefällt. Es sind keine weiteren Gehölze im Geltungsbereich vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten von Baum bewohnenden Fledermausarten ist im Rahmen der Planungen nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Vermeidung des Verlusts von Leitlinien und Nahrungshabitaten Gehölz bewohnender Arten sind die Waldrandbereiche im Norden und Osten als Dunkelraum zu erhalten dauerhaft vor Beleuchtung zu schützen.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt der Waldränder als Dunkelraum ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.3.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Für die Realisierung der aktuellen Planung sind keine Gebäudeabbrüche geplant. Angrenzende Gebäude im Süden des Plangebiets können potenziell Fledermausquartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus beherbergen.

Eine Betroffenheit Gebäude bewohnender Fledermausarten kann sich durch Beleuchtung von Quartierzugängen, Wegfall von Nahrungsflächen und Leitstrukturen ergeben.

Zur Vermeidung des Verlusts von Leitlinien und Nahrungshabitaten Gebäude bewohnender Arten sind die Waldrandbereiche im Norden und Osten dauerhaft vor Beleuchtung zu schützen. Die im Süden befindlichen Gebäude sind zur Vermeidung der Entwertung potenzieller Quartiere vor zusätzlicher Beleuchtung zu schützen.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Keine zusätzliche Beleuchtung der Gebäude südlich des Plangebiets **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt der Waldränder als Dunkelraum ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

7.4 Reptilien

Grundsätzlich stellen Bahntrassen und ihre Randstrukturen einen Lebensraum für Reptilien dar. Auch für den westlichen Teil des Geltungsbereiches war eine Besiedlung durch die planungsrelevante Zauneidechse nach Aktenlage und einer ersten Ortsbegehung nicht auszuschließen.

Im Rahmen der weiteren Begehungen haben sich die Bedingungen als weniger geeignet erwiesen als zunächst angenommen. Weder die hoch- und dichtwüchsigen Randstreifen zwischen Bahntrasse und Wanderweg/Ackerfläche noch der Planbereich selbst bieten Zauneidechsen gute Lebensraumbedingungen.

Die Randstrukturen der Bahntrasse entlang des Wanderweges sind durch hochwüchsige Staudenfluren überwachsen und stark beschattet. Sie bieten den Zauneidechsen keine geeigneten Sonnplätze. Auch mangelt es in diesen Bereichen an geeigneten Eiablageplätzen (z.B. sandige, grabbare und thermisch begünstigte Offenbodenstellen).

Es wurden trotz gezielter und intensiver Suche bei günstigen Witterungsbedingungen keine Reptilien nachgewiesen. Nach drei gezielten Begehungen ohne Befund wurde die Erfassung der Reptilien eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass keine Reptilien durch die Planung betroffen sind.

Durch die Baumaßnahmen können im Bereich der überplanten Ackerfläche jedoch für Reptilien wertvolle Strukturen (Steinhaufen, sandige Offenbodenstellen usw.) entstehen. Durch die entstandenen Strukturen besteht die Möglichkeit, dass sich Reptilien aus umliegenden Bereichen im Baufeld ansiedeln. Ist dies der Fall, ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass durch die Baumaßnahmen Tiere getötet werden.

Als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die für Reptilien wertvollen Bereiche in regelmäßi-

gen Abständen auf eine Besiedlung durch Reptilienarten zu überprüfen. So können artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Reptilien

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ökologische Baubegleitung **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

7.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln, Fledermäusen und Reptilien auch Arten der Artgruppen Amphibien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten liegen aus Datenrecherche und Kartierung Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

Tab. 11: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)

Zum allgemeinen und speziellen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

8.1.2 Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.))

Auf der überplanten Ackerfläche kann es durch Bauarbeiten während der Brutzeit von Feldvogelarten zu erhöhten lärm- und transportbedingten Störungen kommen. Die Störungen können von so erheblichem Ausmaß sein, dass sie zur Aufgabe einer bereits begonnenen Brut und somit zur Tötung von Jungvögeln oder Eiern führen. Weiter können durch Bauarbeiten im direkten Nestbereich von Feldvogelarten die Gelege direkt zerstört werden.

Durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04 bis 15.08) und für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten bis in die Brutzeit andauern – kontinuierlich (ohne mehrtägige Pause) durchgeführte Bauarbeiten - kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden.

Sollten kontinuierliche Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet werden können, muss eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung stattfinden.

8.1.3 Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten

Ist eine kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04 bis 15.08) nicht möglich, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können Brutvorkommen festgestellt werden und die sensiblen Bereiche ausfindig gemacht und vor Störung geschützt werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können außerdem Maßnahmen konzipiert werden, die zu einer Minderung der Attraktivität des Eingriffsbereiches für Feldvogelarten führen.

8.1.4 Ökologische Baubegleitung Reptilien

Im Zuge der Bauarbeiten können für Reptilien wertvolle Strukturen im Eingriffsbereich entstehen, die eine Ansiedlung der Tiere begünstigen. Im Rahmen einer fachgutachterlich geleiteten ökologischen Baubegleitung für Feldvogelarten können diese Bereiche begutachtet und auf eine Besiedlung von Reptilien überprüft werden.

8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Erhalt von Dunkelräumen / Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Waldränder und Gebäude)

Die meisten Fledermausarten bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Quartiereinflüge sowie strukturell vorhandene Leitlinien werden durch Beleuchtung entwertet.

Die nördlich und östlich an das Plangebiet grenzenden Waldränder sowie die Gebäude südlich des Plangebiets sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten, bzw. vor zusätzlicher Beleuchtung zu schützen. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. entlang der Waldränder und Gebäudekanten ist zu vermeiden.

Beleuchtung eines Industrie- oder Gewerbegebiets

Künstliche Lichtquellen in der Landschaft stellen ein erhebliches naturschutzfachliches Problem dar, da Licht im erheblichen Maß zur Dezimierung von Tierpopulationen und zum Artenschwund beiträgt. Hiervon sind insbesondere nachtaktive Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse betroffen.
Gewerbegebiete sind in der Regel mit umfangreichen Beleuchtungsanlagen (Reklametafeln, Flutlicht) ausgestattet. Durch ihre Lage in Stadtaußenbezirken, also im Übergang zur freien Landschaft, locken diese Leuchtquellen nachtaktive Insekten aus benachbarten Lebensräumen. Hierdurch können angrenzende Biotope quasi "leergefangen" werden. Einige Fledermausarten nutzen die Lichtkegel bzw. die großen Insektenansammlungen an diesen zur Jagd. Andere Arten allerdings meiden beleuchtete Gebiete bis hin zur Aufgabe angestammter Flugkorridore (HELD et al. 2013).
Die Beleuchtung in Außenbezirken sollte daher unter umweltverträglichen Aspekten ausgewählt und installiert werden. Dabei spielen sowohl der Lampentyp als auch die Konstruktion eine Rolle. Nach Untersuchungen von EISENBEIS (2000) ist als der umweltverträglichste Typ die monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampe (NA 35 W), da dieser Lampentyp mit seinem gelben Lichtspektrum die geringste Attraktivität für nachtaktive Insekten besitzt. Als Insekten stärker anziehend wirken Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV-E 70 W/E), die aber nach LAI (2012) für den Tierschutz als ausreichend angesehen werden. Maßgeblich ist hier das für das menschliche Auge angenehmere breitere Farbspektrum.
Grundsätzlich sollten Lampen so konstruiert sein, dass sie nur nach unten Licht ausstrahlen; sie sollten möglichst mit einem asymmetrischen Reflektor ausgestattet und außerdem mit einer planen Platte abgedeckt sein (sog. Leuchtenkoffer). Der Beleuchtungskörper sollte weitgehend geschlossen sein und - falls notwendig - feine Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen aufweisen, damit Insekten nicht eindringen können. Die Leuchten sollen waagerecht und so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung herabzusetzen. Zur Beleuchtung von Lager- und Abstellplätzen sind sogenannte Planflächenstrahler geeignet (NABU 1991).
Durch beleuchtete Gebäudewände und Reklametafeln werden ebenfalls massenhaft Insekten angelockt, die an den Lampen verbrennen bzw. sich durch den Aufprall verletzen (an Wänden bis zu 100.000 Insekten pro Nacht, NABU 1991). Das Anstrahlen von Wänden sollte daher unterbleiben. Auf den Einsatz von Leuchtreklamen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

<u>Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen, öffentliche Grünflächen, Fuß- und Radwege, Erschließungsstraßen innerhalb)</u>

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K, z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.

- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.
- Nutzung adaptiver Beleuchtung.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. BFN 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.

9 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgende Maßnahme ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellt eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Maßnahmen zugunsten von Arten der offenen Feldflur** (Rebhuhn / Wachtel /Großer und Kleiner Abendsegler)**:**

  Das gesamte Untersuchungsgebiet und auch der Eingriffsbereich eignen sich prinzipiell für Offenlandarten wie Wachtel oder Rebhuhn sowie für Fledermausarten, die im offenen Luftraum jagen, wie dem Kleinen und Großen Abendsegler. Für Rebhühner gibt es einen Nachweis einer erfolgreichen Brut (s. Abb. 6). Durch die Umsetzung der Planung werden für die Arten geeigneten Habitatstrukturen und Jagdräume überbaut.

  Zur Minderung der Auswirkungen auf die genannten Arten wird empfohlen, dass notwendige Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort (hier: eine Fläche im unbebauten Korridor entlang der Ems) für Offenlandarten aufgewertet wird. Die Aufwertung kann z.B. durch Grünlandextensivierung oder Anlage von Grünland oder Nutzungsverzicht von Flächen (Herstellung von Brachen) erfolgen.

  Angesichts der dramatischen Bestandsrückgänge der Arten der offenen Feldflur wird dringend empfohlen, zum Ausgleich Maßnahmen zugunsten von Feldvogelarten umzusetzen. Jede Einzelmaßnahme (Flächenextensivierung, Anlage von dauerhaften Blühstreifen, Grünland, Brachen etc.) in der offenen Feldflur stützt bedrohte Feldvogelarten und hilft deren weiteren Rückgang in der Fläche zu vermeiden.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege entsprechender Maßnahmen können dem Anhang B des Methodenhandbuchs der Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW 2021b) entnommen werden.

Abb. 5: Rebhühner im FFH-Gebiet „Emsaue“ (Foto: H. Rehms)

Abb. 6: Dokumentierter Bruterfolg der Rebhühner im FFH-Gebiet „Emsaue“ (Foto: H. Rehms)

10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)**
- **Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.))**
- **Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten**
- **Ökologische Baubegleitung Reptilien**
- **Erhalt von Dunkelräumen / Angepasstes Beleuchtungsmanagement (Waldränder und Gebäude)**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für die potenziell betroffenen Vogelarten Bluthänfling und Rebhuhn sowie Gebäude bewohnende und Gehölz gebundene Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt.

11 Literatur

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bonn – Bad Godesberg.

BUTEOLÖK (2022): Artenschutzfachbeitrag – Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“

DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) & DDA (DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN) (2011): Positionspaper zur aktuellen Bestandssituation der Vögel der Agrarlandschaft. http://www.dda-web.de/downloads/texts/positionspapier_agrarvoegel_dda_dog.pdf (online verfügbar, zuletzt abgerufen am 08.01.2017).

EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft, 4, 145-156.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (12.07.2022).

LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen am 12.07.2022).

LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (12.07.2022).

LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Berichterstatter: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAi). Stand: 08.10.2012

MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.

Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

NABU (1991): Überbelichtet. Landesverband Baden-Württemberg. Landesgeschäftsstelle Stuttgart.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

WINDELN, H.-J. (2005): Nachweise von Grauen Langohren (Plecotus austriacus) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. Nyctalus 9: 593-595.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den UnterzeichnerInnen nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(S. Petzl)	(A. Tepe)
B.Sc. Landschaftsökologe	Dipl.-Landschaftsökologin

12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart x	Rote Liste Deutschland Kat.: * Rote Liste NRW Kat.: 3	**Messtischblatt** **Q 38114 (Emsdetten)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **U** • kontinentale Region: **U** - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) **x** - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Im Rahmen der Kartierungen wurden im UG zwei Reviere von Bluthänflingen festgestellt. • Im westlichen UG befindet sich eine für Bluthänflinge als Fortpflanzungsstätte potentiell geeignete Heckenstruktur • Es ist nicht auszuschließen, dass im Jahr der Bauarbeiten Bluthänflinge diese Struktur als Fortpflanzungsstätte nutzen • Tatbestand der Tötung somit nicht mit Sicherheit auszuschließen		
Arbeitsschritt II.2: **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Keine		
Arbeitsschritt II.3: **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		

		ja	nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funk-		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)		
tion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

12.1.2 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn (*Perdix perdix*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart x	Rote Liste Deutschland Kat.: **2** Rote Liste NRW Kat.: **2S**	**Messtischblatt** **Q 38114 (Emsdetten)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **S** • kontinentale Region: **S** - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) **x**	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet kein Vorkommen von Rebhühnern festgestellt. • Nach Hinweisen und Fotobelegen durch einen ansässigen Jäger wurde der Bruterfolg von Rebhühnern im UG, außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße Greven" festgestellt • Die überplante Fläche zeigt Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat für Rebhühner • Junge führende und Nahrung suchende Individuen zur Brutzeit im Geltungsbereich nicht sicher auszuschließen		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn (*Perdix perdix*)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.)) • Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Freiwillige, artenschutzrechtlich nicht erforderliche Maßnahmen zugunsten von Feldvogelarten (Kap. 9)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
8. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

12.1.3 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art **x** europäische Vogelart	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/3** Rote Liste NRW Kat.: ***/2**	**Messtischblatt** **Q 38114 (Emsdetten)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G**/ U↓/ **U↑/G** • kontinentale Region: **G/G↓/ U↑/G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) **x** - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Umliegende Gebäude können Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten beherbergen
- Quartiere können durch Beleuchtung entwertet werden.
- Jagdhabitate und Leitstrukturen können durch Beleuchtung entwertet werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Keine zusätzliche Beleuchtung der umliegenden Gebäude und Waldränder während des Baubetriebs.

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- Keine zusätzliche Beleuchtung der umliegenden Gebäude / angepasstes Beleuchtungsmanagement.
- Erhalt der Waldränder als Dunkelraum.

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	**nein**
9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
12. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
8. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

12.1.4 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art **x** europäische Vogelart	Rote Liste Deutschland Kat.: **V/*** Rote Liste NRW Kat.: **R/***	**Messtischblatt** **Q 38114 (Emsdetten)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: **G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • In einer Solitäreiche im Plangebiet sind Tagesquartiere von Einzeltieren im Sommer und / oder Winterquartiere nicht auszuschließen. • Für die Planung sollen keine Gehölze gefällt werden • Die Waldränder können Leitlinien und Jagdhabitate darstellen. • In Bäumen am Waldrand können sich Fledermausquartiere befinden. • Beleuchtung kann zu einer Entwertung von Jagdhabitaten, Leitlinien und Quartieren führen.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Keine		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • Erhalt der Waldränder als Dunkelraum.		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

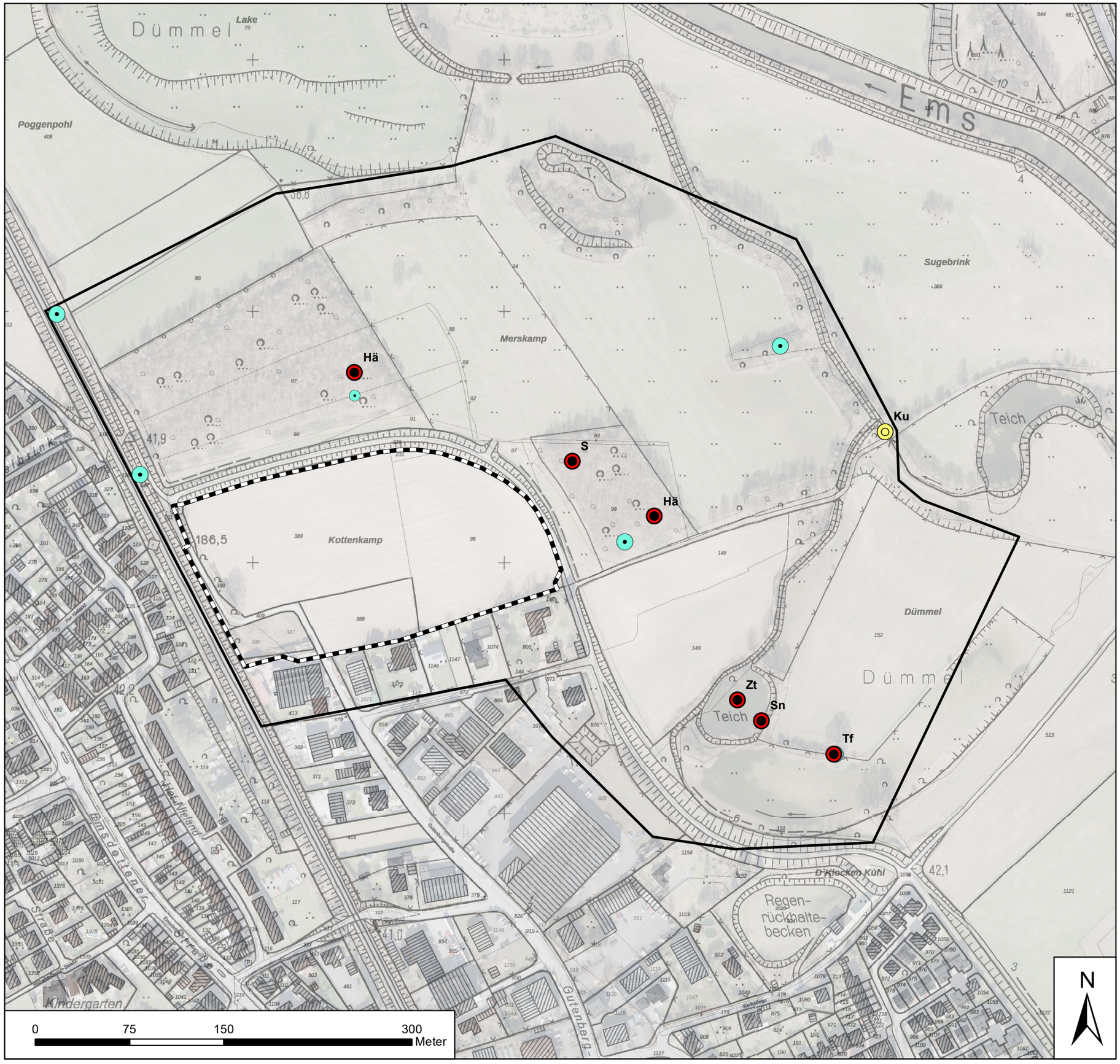

Stadt Greven
Fachdienst Stadtplanung
Rathausstr. 6
48268 Greven

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.4 "Gewerbegebiet Gutenbergstraße"

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022

Räumliche Abgrenzung der Planung

Geltungsbereich B-Plan Nr. 20.4 Gewerbegebiet Gutenbergstraße

Untersuchungsgebiet (UG) Vogeluntersuchung

Niststätten

Horst mittel

Horst klein

Status der Vögel im UG

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

Reviermittelpunkt / Brutnachweis

Revierverdacht / Revieraufgabe

Artkürzel

Hä = Bluthänfling (2 Reviere)
Ku = Kuckuck (1 Revierverdacht)
S = Star (1 Revier)
Sn = Schnatterente (1 Revier)
Tf = Turmfalke (1 Revier)
Zt = Zwergtaucher (1 Brutnachweis)

Weitere planungsrelevante Arten mit Brutverdacht oder -nachweis außerhalb des UG:

- Mäusebussard
- Steinkauz
- Wanderfalke

Weitere planungsrelevante Arten zur Brutzeit ohne Brutverdacht (Nahrungsgäste, Überflieger, Durchzügler):

- Blässgans
- Graureiher
- Kranich
- Kiebitz
- Kormoran
- Lachmöwe
- Mehlschwalbe
- Rotmilan
- Raubwürger
- Saatkrähe
- Silbermöwe
- Sperber
- Wiesenpieper
- Waldwasserläufer

(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:3.000	Karte 1 - Brutvogelkartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -25
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, im September 2022